



SATZUNG DES "EVANGELISCHEN SCHULVEREINS ROCHLITZER LAND e.V. "

§1 Name und Sitz

Der am 1. Februar 2000 gegründete Verein führt den Namen "Evangelischer Schulverein Rochlitzer Land e.V.". Er hat seinen Sitz in Seelitz und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Grundlagen und Zielstellung

2.1 Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen (wie z.B. Kindertagesstätten oder Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche) zu gründen und zu betreiben. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 04.02.92. Dort heißt es: "Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und ergänzen das Schulwesen Sachsens."

2.2 Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

2.3 Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich insbesondere auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: "Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen."

2.4 Für die Bildung und Erziehung der Jugendlichen gemäß Absatz 3 stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom Evangelischen Schulverein Rochlitzer Land verantworteten Schule wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Vermittlung der ethischen Werte des Christentums gehen. Eltern, Schüler und Lehrer sollen sich vom christlichen Glauben her als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmen.

2.5 In den Schulen werden alle Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Sonderung der Schüler bei Aufnahme oder Ablehnung nach Herkunft, Abstammung, politischer Einstellung, Glauben oder Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.

2.6 Basis des Handelns des Vereins in gegenseitiger Liebe und diakonischem Dienst ist das apostolische Glaubensbekenntnis. Der Verein bekennt sich zur Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz vom 6. April 1972.

2.7 Diese Grundlage ist für Vorstandsmitglieder, Leiter der Arbeitskreise sowie Lehrkräfte und verantwortliche Mitarbeiter in den Schulen verbindlich und verpflichtend.

§3 Aufgabe

Der Schulverein sichert durch die aktive und verantwortliche Mitarbeit seiner Mitglieder den Betrieb der Schule und der anderen Einrichtungen gemäß §2 und kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben

3.1. haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte und andere Mitarbeiter anstellen; für sie ist die Grundlage des §2 verbindlich und verpflichtend,

3.2. Immobilien mieten, pachten, erwerben und erstellen sowie alle für den Schulbetrieb und Freizeitangebote notwendige Einrichtungen, Geräte, Materialien und Musikinstrumente sowie Fahrzeuge erwerben oder mieten,

3.3. Aktionen durchführen, durch die finanzielle Mittel beschafft werden, Spenden annehmen, sowie Zuschüsse und Zuwendungen beantragen,

3.4. alles unternehmen, was dem Vereinszweck und zur Förderung der Schulen dient, insbesondere auch Ausschüsse und einen Freundeskreis oder Fördervereine bilden.

Der Verein kann außerdem andere gemeinnützige Vereine unterstützen.

§4 Finanzierung und Gemeinnützigkeit

4.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse von Veranstaltungen.

4.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das gilt auch für Darlehen.

4.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Aufgaben fällt das verbleibende Vermögen an eine der Deutschen Evangelischen Allianz nahestehende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe oder der Bildung und Erziehung verwenden muss. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§5 Entstehung der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Grundlagen und Zielen des Vereins nach §2 bekennen und diese nachhaltig durch Mitarbeit und/oder Zuwendung unterstützen.

5.2 Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet nach einem Aufnahmegespräch über die Aufnahme des Antragstellers. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.

5.3 Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

6.1 durch freiwilligen Austritt, der schriftlich oder mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden kann,

6.2 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. bei Entzug der Rechtsfähigkeit

6.3 durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

6.3.1 wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen 12 Monate in Rückstand ist,

6.3.2 wenn es gegen die Grundlagen und Ziele der Satzung verstößt.

6.3.3 aus sonstigen wichtigen Gründen.

6.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn die Voraussetzungen des Punktes 6.3 gegeben sind und/oder das Mitglied seinen Wohnsitz an unbekanntem Ort verlegt hat (unbekannter Aufenthalt).

Das Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung vor dem Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.

Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung,
- 7.2. der Vorstand,
- 7.3. der Geschäftsführer,
- 7.4. der Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Gründe weiterer Einberufungen können der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder sein. Die Einladung zur Versammlung erfolgt durch einfachen Brief zwei Wochen vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 8.2.1 die Wahl des Vorstandes,
- 8.2.2 die Wahl der Rechnungsprüfer,
- 8.2.3 Prüfen und Genehmigen des Haushaltsplanes,
- 8.2.4 Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
- 8.2.5 Entlastungserteilung für den Vorstand,
- 8.2.6 die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragssatzung,
- 8.2.7. die Beratung über die Beschwerde eines Mitgliedes gemäß § 6.3.,
- 8.2.8 die Überwachung der Einhaltung der Satzung,
- 8.2.9 die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 8.2.10 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8.3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes, sonst von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

8.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Annahme dieser Anträge ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Gegensatz zu § 32, Absatz 1, BGB, ist ein Beschluss – mit Ausnahme von Satzungsänderungen - auch dann gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung nicht bezeichnet, aber zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht wurde.

8.6. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

8.7. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

9.1. Zum Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder, aber höchstens 6 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Wiederwahl ist möglich.

9.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Verlangt ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist geheim zu wählen.

9.3. Der Vorstand leitet den Verein und ist das oberste Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist ermächtigt, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zu berufen oder einzustellen. Der Vorstand erlässt die Geschäfts- und Dienstordnungen.

9.4. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam oder durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

9.5. Falls ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung nicht bezeichnet, aber zu Beginn der Vorstandssitzung eingebracht wurde.

9.7. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse bestehen aus Vereinsmitgliedern und gegebenenfalls anderen sachkundigen Personen. Sie bereiten Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vor. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Leiter und den Stellvertreter.

9.8. Zu seinen Beratungen kann der Vorstand die Leiter der Ausschüsse und andere sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§10 Geschäftsführer

Der Vorstand ist berechtigt, bei Erfordernis einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer zu bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen beratend teil.

§11 Beirat

Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und bestehen aus Personen, von denen nach ihrer Lebenserfahrung und geistlichen Reife nützlicher Rat für den Verein auch in schwierigen Situationen erwartet werden kann. Zum Beirat können auch Personen berufen werden, die über einen gewissen Zeitraum verantwortliche Teilaufgaben haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausfüllen. Beiratsmitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen beratend teil.

§12 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Beurkundung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, sind schriftlich niederzulegen und bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Protokollführer, bei allen anderen Sitzungen vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 18.04.2008 in Seelitz beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.